

7. ÄNDERUNG DES B-PLANS NR. 83

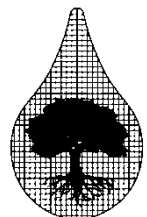
TINNUM (GEMEINDE SYLT)

Artenschutzprüfung



BBS-Umwelt Biologen und Umweltplaner

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45 BBS-Umwelt.de



7. ÄNDERUNG DES B-PLANS NR. 83

TINNUM (GEMEINDE SYLT)

Artenschutzprüfung

Auftraggeber:

Tinum Gemeinde Sylt
Über
BCS Stadt + Region
Maria-Goeppert-Str. 1
23562 Lübeck

Verfasser:

BBS-Umwelt GmbH
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431 / 69 88 45
www.BBS-Umwelt.de

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Dr. S. Greuner-Pönicke
M.Sc. J. Krause

Kiel, den 8.8.2025

Geschäftsführung:

Dr. Stefan Greuner-Pönicke
Kristina Hissmann
Angela Bruens
Maren Rohrbeck

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Lage, Untersuchungsrahmens und der Methodik	4
2.1	Lage des Vorhabens	4
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	5
3	Planung und Wirkfaktoren	7
3.1	Planung	7
3.2	Wirkfaktoren	8
3.3	Abgrenzung des Wirkraumes	9
3.4	Landschaftselemente	10
4	Faunistischer Bestand	12
4.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	14
4.2	Anhang-IV-Arten der FFH-RL	15
4.3	Bestandstabelle	16
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt, Relevanzprüfung	18
5.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	18
5.2	Fledermäuse	19
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	20
6.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	21
6.2	Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	25
7.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	25
7.2	CEF-Maßnahmen	25
7.3	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	25
7.4	Artenschutzrechtliche Ausnahmen	26
7.5	Hinweise und Handlungsbedarf für die Eingriffs-Ausgleichsregelung	26
8	Zusammenfassung	27
9	Literatur	28

1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 83 sollen im Ortsteil Tinum der Gemeinde Sylt Flächen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses ausgewiesen werden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 0,54 ha und wird derzeit überwiegend als Grünfläche genutzt.

Aufgrund der geänderten zukünftig vorgesehenen Nutzung muss auch der Flächennutzungsplan (F-Plan) in einer 24. Änderung an die neuen Planungen angepasst werden. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Umwelt mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt.

2 Lage, Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Lage des Vorhabens

Tinum liegt relativ zentral auf der Insel Sylt im Osten von Westerland. Das Plangebiet befindet sich zwischen dem nördlich liegenden Flugplatzgelände und nördlich der Bundesbahn (s. Abbildung 1). Nach Norden und Süden schließt Gewerbe, nach Osten Siedlung an. Der Geltungsbereich liegt in einer Grünverbindung von Westen entlang der Keitumer Landstraße nach Osten zum Flugplatzgelände.



Abb. 1: Übersicht Lage Geltungsbereich (Luftbild: DOP SH ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)

2.2 Methode

Zur Ermittlung des faunistischen Bestands wurde eine faunistische Potenzialanalyse der hier möglicherweise vorkommenden heimischen Brutvogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorgenommen. Eine faunistische Potenzialanalyse ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es wurden u.a. die Daten des Artkatasters Schleswig-Holstein (LfU, Abfrage Juli 2025) sowie die aktuellen Verbreitungskarten der FFH-Arten (LLUR 2019) ausgewertet. Eine Begehung der Fläche erfolgte am 23.5.2023 und am 31.1.2025.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der Entwurf des Bebauungsplans (BCS Juni 2025).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt und in der Artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet (s.u.).

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.



Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.



Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Privilegierung stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Mit der 7. Änderung des B-Plans Nr. 83 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr geschaffen werden. Es ist eine zweigeschossige Bebauung vorgesehen, die Grundflächenzahl (GRZ) liegt bei 0,45. Die Erschließung erfolgt über die Keitumer Landstraße (K 117).

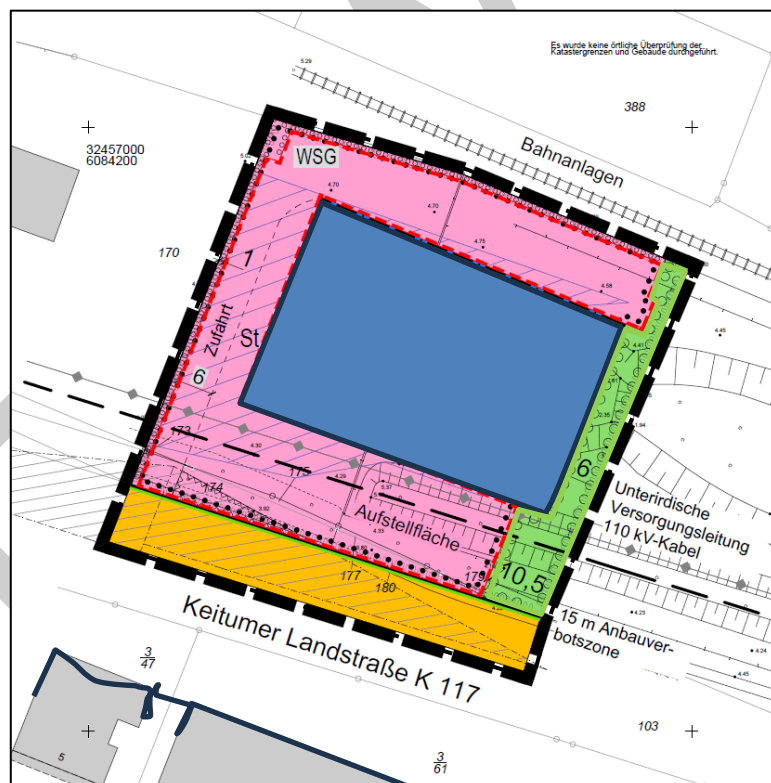


Abb. 2: Ausschnitt Planzeichnung B-Plan (BCS GmbH, Stand: 19.06.2025)

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Die hier betrachtete Änderung des Bauleitplans löst neue Bebauung für den Gemeinbedarf (Feuerwehr) auf einer derzeitigen Grünfläche mit RRB und Gehölz- und Ruderalstrukturen aus.

Bauphase

Durch den Bau einer Feuerwache kommt es zu verschiedenen Wirkfaktoren, die sich in unterschiedlicher Intensität über die gesamte Bauphase erstrecken werden. Als besonderer Belastungsfaktor sind dabei der Lärm durch Maschinentätigkeiten sowie der Baustellenverkehr zu nennen. Ggf. eingeschränkte Passierbarkeit an der K 117 sowie ein erhöhter LKW-Verkehr haben zudem Auswirkungen über das Baugebiet hinaus.

Im Vorhabensraum wird eine GRZ von 0,45 festgesetzt, d.h. i.d.R. mindestens 45 % der Flächen (zuzüglich Nebenanlagen) werden versiegelt und stehen nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen verloren.

Anlagen- und Betriebsphase

Während der Anlagen- und Betriebsphase stellen Verkehr (Lärm) und Bewegungen sowie der Baukörper an sich (Landschaftsbild) die bedeutendsten Wirkfaktoren dar. Durch den Betrieb der Feuerwache entstehen nur zeitweilige Störungen (Einsätze, Schulungsbetrieb, Sonderaktionen). Zu Einsatzzeiten ist, auch nachts, mit erhöhtem Verkehr und Bewegungen zu rechnen. Gleiches gilt nach dem Einsatz für Säuberungs- und Aufräumarbeiten sowie zu den Übungszeiten. Da mit z.T. verschmutzten und/oder kontaminierten Geräten gearbeitet werden muss, sind hier besondere Schutzvorkehrungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften erforderlich.

Zusätzlich ist durch die Bebauung mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung und von Stoffeinträgen (Abgase) auf die umliegenden Flächen zu rechnen. Die Versiegelung von Boden hat nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.

Durch die Zunahme der Bebauung in Verbindung mit Versiegelung und Störung erfolgen auch Störungen auf die Lebensräume in der Umgebung.

Eingrünungsmaßnahmen sind aufgrund der intensiven Flächennutzung insbesondere im Osten des Geltungsbereichs als Grünfläche mit Pflanzgeboten sowie am nördlichen und westlichen Rand als schmaler Pflanzstreifen geplant. Weiterhin ist eine Durchgrünung mit Bäumen sowie Dachbegrünung des Hauptgebäudes vorgesehen.

Der Geltungsbereich liegt in einer Grünverbindung in Ost-West Richtung, die durch die Bebauung unterbrochen wird.

Grundsätzlich ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Geltungsbereich vorgesehen, Maßnahmen der Dachbegrünung und die Herstellung der versiegelten Flächen in offenerporiger/wasserdurchlässiger Bauweise werden vorgesehen. Zusätzlich ist die Anlage von Versickerungsmulden innerhalb der Pflanzflächen geplant.

Vorbelastungen im Geltungsbereich:

Zu berücksichtigen ist die Vorbelastung des Gebietes, sowohl im Geltungsbereich selbst als auch im Umfeld. Dazu gehören neben den üblichen Siedlungs- und Gewerbenutzungen der an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen auch Wirkungen durch Straßen-/Schienenverkehr mit akustischen und visuellen Wirkungen.

3.3 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben den Wirkungen im Bereich der Flächeninanspruchnahme selbst (Überbauung, Lärm, Bewegung) auch die Wirkungen im Umfeld (Lärm und Bewegung) auf die Fauna. Für den Wirkraum Lärm und Bewegung wird angenommen, dass er nicht größer ist als während der Betriebsphase, die Ermittlung erfolgt nachfolgend.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Bereich der Flächeninanspruchnahme mit Versiegelung und Befestigung begrenzt.

In der Betriebsphase sind Veränderungen im Hinblick auf Lärm, Bewegung und Licht zu erwarten. Dies betrifft auch das Umfeld des Vorhabens.

Für die Ermittlung des Wirkraums für Bewegung und Licht (visuelle Wirkungen) werden folgende Erfahrungswerte herangezogen: Je offener ein Gelände ist, desto weiter reichen die in der Umgebung des Vorhabens anzunehmenden visuellen Einflüsse. Daher werden Wirkräume von max. 20 m in dichter besiedelten Ortslagen, max. 50 m im locker besiedelten Raum, max. 50 m in gehölzgeprägten Flächen. Im vorliegenden Fall wird der Bereich der Flächeninanspruchnahme überwiegend von Gewerbe- und Siedlungsbereichen aber auch von offenem Grünland umgeben. Hier wird ein Wirkbereich von ca. 20-50 m und im Grünland 100 m für visuelle Wirkungen angenommen.

Für die Ermittlung des Wirkraums für Lärm wurden lärm mindernde Strukturen wie Gebäude und Gehölze berücksichtigt. Besonders im Sommerhalbjahr wirken auch die Gehölze lärm mindernd.

In der Abbildung 3 ist der Gesamtwirkraum räumlich dargestellt. In den Bereichen mit angrenzenden Siedlungsstrukturen wird die Reichweite der Störwirkungen wegen der Abschirmwirkungen und Vorbelastungen geringer eingeschätzt als im Osten des Geltungsbereichs, wo RRB und Grünland angrenzen.

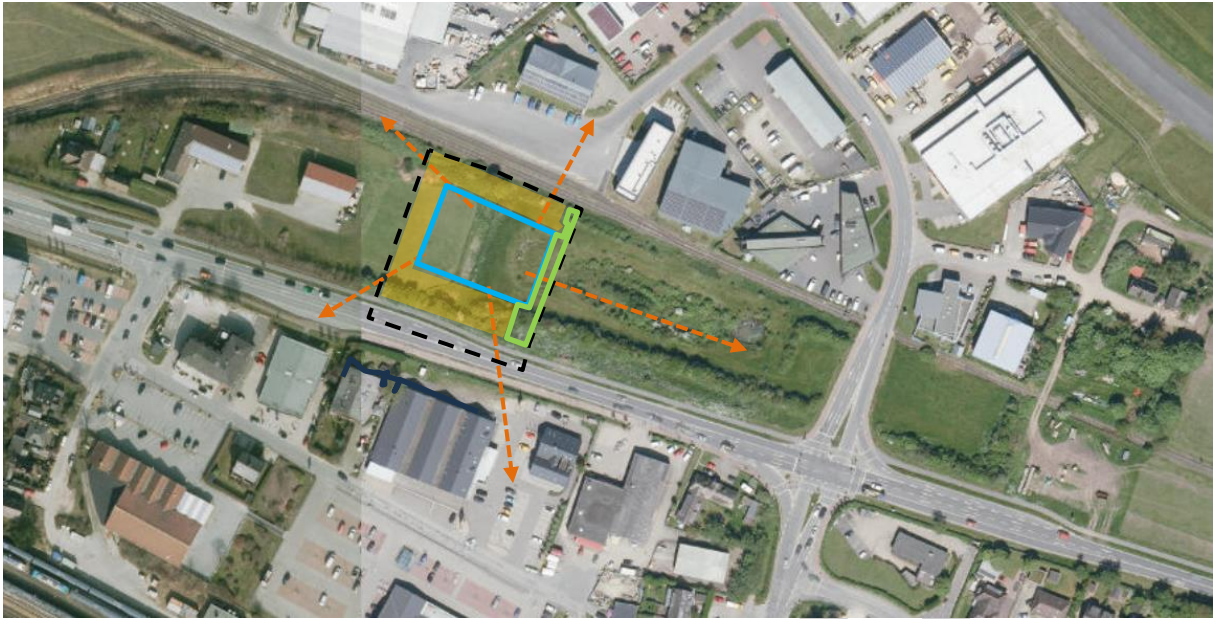


Abbildung 1: Wirkräume im Geltungsbereich  und Störungen im Umfeld () (Luftbild: DOP SH ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0), blau Baufenster, grün Grünstruktur

3.4 Landschaftselemente

Die im Rahmen der Geländebegehungen im in 2023 und 2025 vorgefundenen Landschaftselemente in dem Bereich der Flächeninanspruchnahme und seiner Umgebung werden in den nachfolgenden Fotos dargestellt.



Foto 1: Grünland und trocken/magere Fortsetzung der Senke des östlichen Sickerbeckens, Blick Richtung Westen



Foto 2: Blick auf mittige Ruderalflur und östliches Grünland



Foto 3: Rad-/Fußweg und Gehölzstrukturen an der K 117, Blick Richtung Osten



Foto 4: Regenrückhaltebecken mit offener Wasserfläche östlich des Geltungsbereichs



Foto 5: Senke/Retentionsbereich des Regenrückhaltebeckens mit Gehölz- und Schilfbewuchs (außerhalb des Geltungsbereichs)

4 Faunistischer Bestand

Nachfolgend werden die Untersuchungsflächen näher beschrieben. Die hier zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten werden in der Gesamt-Artenliste (s. Tabelle 1) mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie räumlich differenziert aufgeführt. Es wird hier unterschieden nach Tierarten des Bereichs der Flächeninanspruchnahme (Überbaute Fläche der B-Planänderung) und des Wirkraums Lärm, Licht und Bewegung.

Das faunistische Potenzial wird auf Basis der aktuellen Biotopstruktur ermittelt. Zudem erfolgt eine Auswertung von Daten z.B. des Landes (Artenkataster LfU, Abfrage Juli 2025). Weitergehende Kartierungen fanden nicht statt.

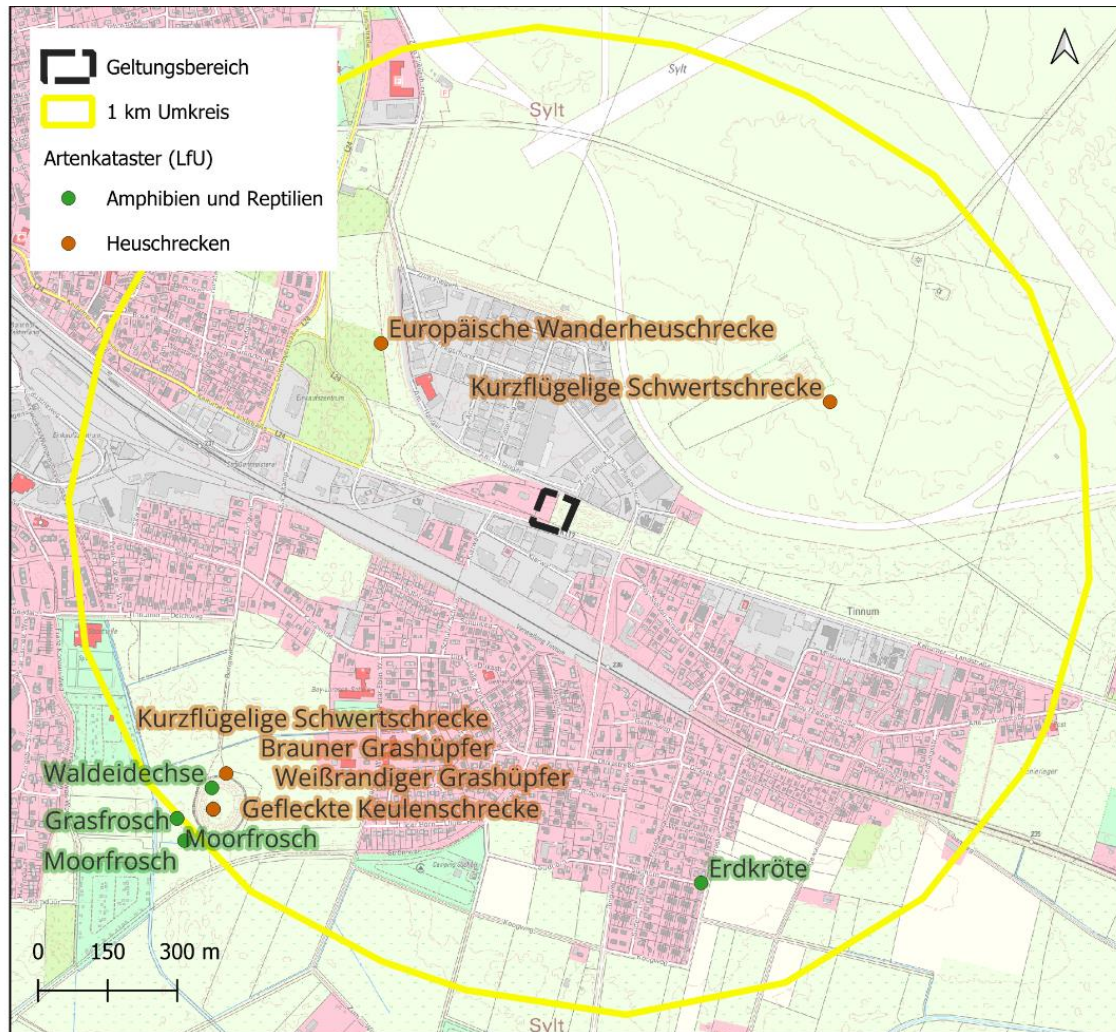


Abb. 3: Ausschnitt Abfrage Artenkataster des LfU (Abfrage Juli 2025, Hintergrundkarte: DTK 5 ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0), schwarz = Vorhaben, gelb = 1 km Umkreis

Im näheren Umfeld sind Insekten und Amphibien und Waldeidechse bekannt. Die Insekten können auch den Geltungsbereich mit Grünland und Gehölzen nutzen. Die Waldeidechse ist im Grünland nicht zu erwarten, in angrenzenden Gehölzen, Gärten und Gehölzstrukturen aber möglich. Grasfrosch und Erdkröte können im RRB laichen und die Flächen mit Grünland, Gewässer und Gehölzen als Lebensraum nutzen. Der Moorfrosch wird im Geltungsbereich aufgrund der umgebenden Bebauung nicht angenommen.

Weiter entfernt sind weitere auch europäisch geschützte Arten, wie Kreuzkröte und Zauneidechse sowie Vögel angegeben. Für Kreuzkröten fehlen in der Ortslage die ungestörten Strukturen (sandiges Offenland) mit Laichgewässern, so dass diese nicht anzunehmen sind. Für die Zauneidechse wird ein Vorkommen im Grünland nicht angenommen, randlich an sandigen Randstreifen ist die Art nicht auszuschließen. Die Ringelnatter kann den Bereich des RRB mit umgebenden Flächen im Geltungsbereich nutzen.

In ca. 1,5 km Entfernung ist im Bereich des Flugplatzes zudem ein Seeadlerhorst im Artenkataster vorhanden.

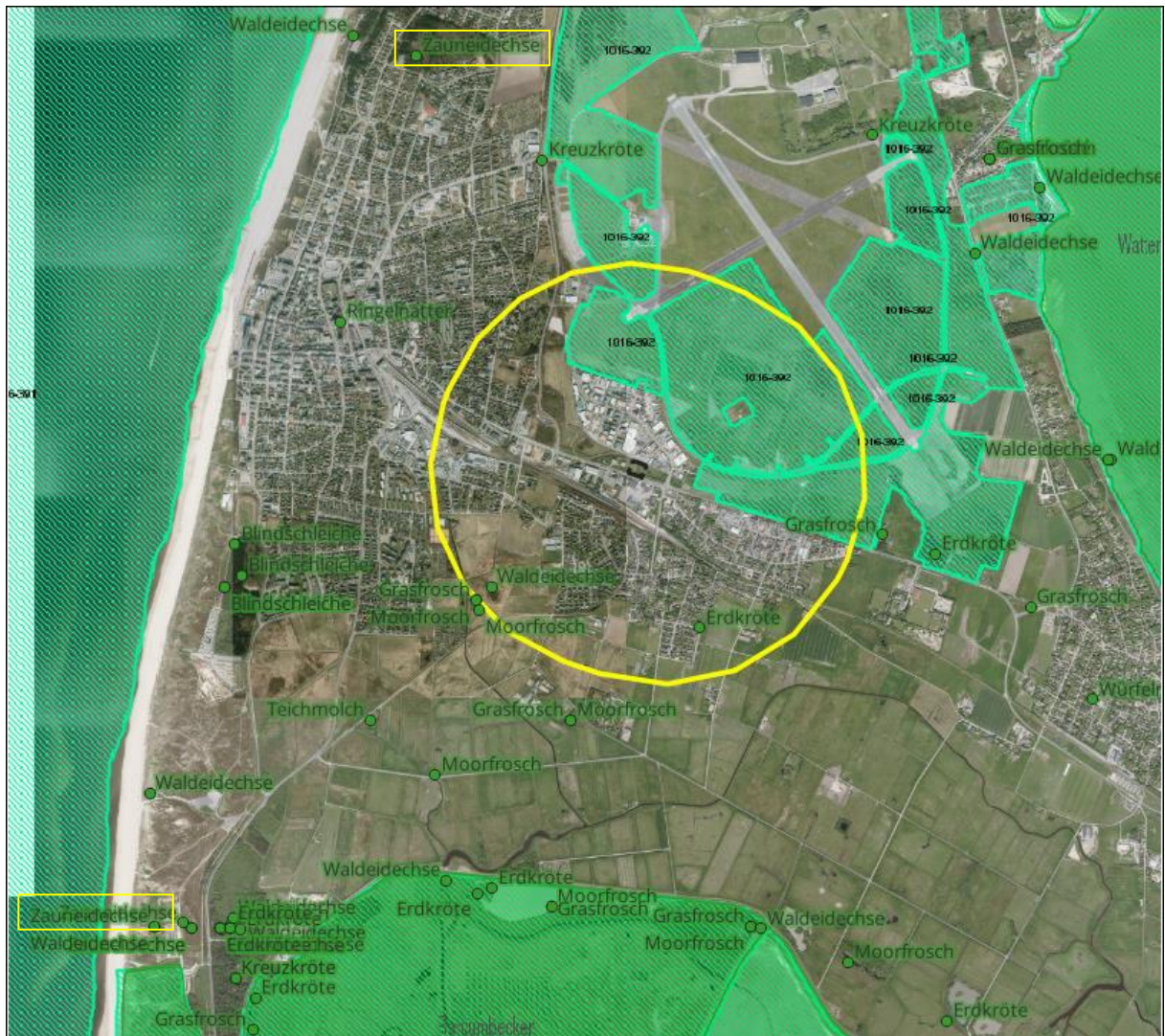


Abb. 4: Ausschnitt Abfrage Artenkataster des LfU größerer Umkreis (Abfrage Juli 2025)

Die beiden Zauneidechsenvorkommen liegen im Dünenbereich und größerer Entfernung (> 2 km). Für den Geltungsbereich wird die Art nicht angenommen.

4.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Die potenziell zu erwartenden Vogelarten sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Alle Vögel unterliegen dem Schutz nach § 44 BNatSchG. Die Auswertung der Daten des Artkatasters Schleswig-Holstein (Datenabfrage Juli 2025) zeigt keine Brutvogel-Daten im Umfeld (ca. 1 km Umkreis) des geplanten Vorhabens.

Brutvögel

In der Grünfläche im Geltungsbereich sind durch die Lage zwischen zwei Straßen mit Gehölzstrukturen Offenlandbrüter wie die Feldlerche nicht zu erwarten. Randlich zwischen Grünland und Straße sowie der angrenzenden Bebauung vorhandenes Gebüsch ist für Gehölzbrüter wie die Dorngrasmücke geeignet. Durch die Lage sind Überschneidungen mit Brutvögeln der Siedlungsbereiche zu erwarten. In einem Ruderalstreifen sind Brutvögel der Staudenfluren zu erwarten. In umgebenden Flächen mit Siedlung/Gärten, die an den Geltungsbereich grenzen, sind ebenfalls Gehölzbrüter zu erwarten.



Größere Gehölze mit Höhlen, für Sylt typische Dünen- und Heidelandschaften sowie Röhrichte, Gewässerflächen, o.ä. sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, sodass Arten mit entsprechenden Habitatansprüchen auszuschließen sind. Es ist mit dem angrenzenden RRB aber ein Gewässer mit Röhricht- und Gehölzzone vorhanden, das nach Westen mit Retentionsfläche in den Geltungsbereich reicht. Da der Geltungsbereich außerhalb des RRB liegt, sind hier keine Eingriffe zu erwarten.

Insgesamt sind im Geltungsbereich sowie im indirekten Wirkraum aufgrund der Vorbelastungen und der Habitatausstattung eher verbreitete, wenig störungsempfindliche Arten anzunehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die im Umfeld potenziell vorkommenden Brutvögel sowie Krähen und Greifvögel die Fläche als Nahrungsfläche nutzen. Aufgrund der angrenzenden Störwirkungen (Gewerbe, Siedlung, Straße, Bahn), der geringen Größe der Fläche hat diese jedoch keine essentielle Bedeutung als Nahrungsraum.

Offenlandarten (Feldlerche, etc.) auf angrenzenden größeren Grünlandflächen im Osten sind im Nahbereich der Straße nur eingeschränkt zu erwarten und daher im indirekten Wirkungsbereich nicht vorhanden.

Rastvögel

Von einer landesweiten Bedeutung ist auszugehen, wenn in einem Gebiet regelmäßig 2 % des landesweiten Rastbestandes einer jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten (LBV-SH / AfPE 2016). Es liegen keine aktuellen Hinweise vor, dass innerhalb des Untersuchungsraums Rastbestände vorkommen, die diese Kriterien erfüllen. Aufgrund der geringen Flächengröße, randlich vorhandener Meidestrukturen und der Entfernung zum Meer ist keine Eignung des Untersuchungsraumes als Rastfläche für Zugvögel anzunehmen.

4.2 Anhang-IV-Arten der FFH-RL

Fledermäuse

Fledermäuse bewohnen Bauwerke und Bäume, in denen sie Winterquartiere zur Überwinterung sowie Sommerquartiere als Tagesversteck, Balzquartier und Wochenstube finden. Gemäß LBV SH (2020) sind Gehölze ab einem Stammdurchmesser auf Höhe des Quartiers von mindestens 30 cm als Wochenstube sowie von mindestens 50 cm als Winterquartier geeignet.

Für Fledermäuse sind keine Einträge in den FFH-Verbreitungskarten oder Artenkataster des Landes im Umfeld des Geltungsbereichs vorhanden. Grundsätzlich stellt der Geltungsbereich durch das angrenzende Gewässer und magere Flächen mit Blühpflanzen, die Insekten anziehen, eine potenzielle Nahrungsfläche allgemeiner Bedeutung dar. Die Fläche bietet kein Quartierpotenzial, da die vorhandenen Bäume keine geeigneten Quartierstrukturen aufweisen und keine Gebäude vorhanden sind. Geeignete Strukturen als Leitlinien für Flugrouten sind die straßenparallelen Gehölze in Verbindung mit der dunklen Grünfläche und Ost-West Grünachse.

Amphibien und Reptilien

Laut FFH-Verbreitungskarten/Artenkataster sind Vorkommen von Kreuzkröte, Moorfrosch und Zauneidechse im Umfeld des Vorhabens bekannt. Die Kreuzkröte findet man in Schleswig-Holstein vor allem in wechsellässigen Dünentälern, Strandseen, Kleingewässern im



Moorrandbereich sowie vegetationsarmen Tümpeln, Weihern und Teichen, Gräben, Fahrspuren, aber auch in größeren Flachgewässern (z. B. auf Truppenübungsplätzen oder in Abbaugruben) in vegetationsarmen, trockenen Bereichen mit lockerem Substrat. Geeignete Laichgewässer für europäisch geschützte Amphibien sowie offene trockene sandige Flächen in der Flächeninanspruchnahme für Zauneidechse fehlen ebenfalls.

National geschützte Arten wie Waldeidechse, Ringelnatter, Erdkröte und Grasfrosch im RRB und in den Randbereichen zu den Gehölzstrukturen sind anzunehmen.

Insekten

Hinweise auf Vorkommen europäisch geschützter Insektenarten sind in den Verbreitungskarten der FFH-Arten oder im Artenkataster nicht zu finden. Für Libellen fehlen feuchte, gewässernahe Strukturen. Alte Totholzstrukturen für Heldbock oder Eremit sind ebenfalls nicht vorhanden, für den Nachtkerzenschwärmer fehlen ebenfalls geeignete Habitatstrukturen.

Nicht oder lediglich national geschützte Arten wie Heuschrecken und verschiedene Tagfalter sind anzunehmen und in den Artkatasterdaten im Umfeld auch bekannt.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor: Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*). Die Arten sind insgesamt nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten und kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

Weitere europäisch geschützte Arten

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fischotter, Haselmaus, Nordische Birkenmaus, Biber, Schweinswal, Wolf) Fische oder Weichtiere sind aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und/oder ihrer Lebensraumansprüche nicht im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

4.3 Bestandstabelle

Tabelle 1: Potenzieller faunistischer Bestand (europäisch geschützte Arten)

Art, Gattung, Gruppe		RL SH	BNatSchG		VSRL/ FFH	(Pot.) faun. Bestand		
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name		BG	SG		Geltungs- bereich	Wirkraum (au- ßerhalb Gel- tungsbereich)	
Brutvögel		2021						
<i>Turdus merula</i>	Amsel		+			G1	pB	pB
<i>Fulica atra</i>	Blessralle	V					NG	pB
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze		+			G3	pB	pB
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise		+			G2	pB	pB
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke		+			G1	pB	pB

Art, Gattung, Gruppe		RL SH	BNatSchG		VSRL/ FFH		(Pot.) faun. Bestand	
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name		BG	SG			Geltungsbe- reich	Wirkraum (au- ßerhalb Gel- tungsbereich)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling		+			G2	pB	pB
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis		+			G1	pB	pB
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz		+			G2	pB	pB
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel		+			G1	pB	pB
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		+			G3	pB	pB
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink		+			G1	pB	pB
<i>Phoenicurus ochrurus</i>	Hausrotschwanz		+			G3	pB	pB
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling		+			G3	pB	pB
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle		+			G1	pB	pB
<i>Parus major</i>	Kohlmeise		+			G1	pB	pB
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe		+			G6	NG	NG
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke		+			G1	pB	pB
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe		+			G1	pB	pB
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		+			G6	NG	NG
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube		+			G1	pB	pB
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen		+			G1	pB	pB
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger		+			G5	NG	pB
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen		+			G4	pB	pB
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					G5	NG	pB
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig		+			G1	pB	pB
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp		+			G1	pB	pB
Fledermäuse		2014						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfleder- maus	3	+	+	IV		pN	pQ, pN
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		+	+	IV		pN	pQ, pN
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		+	+	IV		pN	pQ, pN

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

Gefährdungsstatus:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

D = Datenlage defizitär

V = Vorwarnliste

R = extrem selten

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

FFH / VSRL: betreffende Art steht in dem genannten Anhang gemäß FFH- / Vogelschutzrichtlinie:

I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)

II = Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)



IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

x = Einzelartbetrachtung erforderlich, Gildenbetrachtung für Brutvögel: G1 = Gehölzfreibrüter (incl. geschlossene Nester, z.B. Beutelmeise), G2 = Gehölzhöhlenbrüter, G3 = Gebäudebrüter, G5 = Bodenbrüter

(Potenzieller) faunistischer Bestand:

Vögel:

pB = potentieller Brutvogel, Nahrungsgast

Fledermäuse: nach FFH-Bericht nicht zu erwarten, Nahrungsfläche denkbar

pQ = pot. Quartiere, pN = pot. Nahrungshabitat

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt, Relevanzprüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Es werden die potenziell im Untersuchungsgebiet brütenden, nicht gefährdeten Arten der Tabelle 1. in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

Für folgende potentiell vorkommende Vogelarten ist eine Einzelartbetrachtung erforderlich: Rauchschwalbe, Mehlschwalbe (Nahrungsgäste in der Flächeninanspruchnahme)

Es werden folgende Gruppen ungefährdeter Brutvogelarten betrachtet:

- Gehölzbrüter (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter), G1 und G2
- Brutvögel der Siedlungsbereiche, G3
- Bodennahbrütende Vögel der Gras- und Staudenfluren zu G1/G2

Einzelartprüfung: Rauchschwalbe, Mehlschwalbe

Es wird kein Brutrevier dieser Arten überplant. Die Schwalben sind als Nahrungsgäste zu erwarten. Der Geltungsbereich ist jedoch zu klein und umliegend v.a. nach Osten ausreichend RRB und Grünland vergleichbar vorhanden, so dass das Überbauen von Grünfläche für die Art keine essentielle Nahrungsfläche betrifft.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine, aber bei dem Schutzgut Fauna abzuarbeiten

Gilde 1 und 2: Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

(Arten s. Tabelle 1)

Gehölze sind in den Randbereichen vollständig durch die Überplanung betroffen. Es handelt sich hier um Feldgehölze, in denen Heckenbrüter wie die Dorngrasmücke brüten können.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen bei Entfernung von Brombeergebüschen in der Brutzeit
- Lebensraumverluste im Rahmen von Gehölzrodungen und Verlust an Grünfläche
- Störungen

Gilde 3: Brutvögel der Siedlungsbereiche

(Bachstelze, Hausrotschwanz, Hausperling)

Es werden keine Gebäude oder sonstige als Brutplatz geeignete Strukturen entfernt. Die Brutplätze der Vögel der Siedlungsbereiche bleiben erhalten. Da es sich hier um Arten mit geringer Empfindlichkeit gegen Störungen handelt, sind auch in diesem Punkt keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Gilde 4/5: Bodenbrüter

(Schwarzkehlchen)

Ruderales Randstrukturen für das Schwarzkehlchen werden überbaut. Zu prüfen ist Lebensraumverlust sowie ob Störungen durch Lärm und Bewegung zu erwarten sind und ob dies artenschutzrechtlich relevant ist.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren
- Lebensraumverlust
- Störungen

5.2 Fledermäuse

Potenzielle Quartiere von Fledermäusen in Bäumen und Gebäuden befinden sich außerhalb der Flächeninanspruchnahme und bleiben erhalten. Gegenüber akustischen oder optischen Störungen im Umfeld sind voraussichtlich keine besonderen Empfindlichkeiten in der Bauphase anzunehmen, da die Tiere nacht- und dämmungsaktiv sind. Eine zusätzliche Beleuchtung kann jedoch durch den späteren Betrieb erfolgen und damit Flugrouten der Tiere z.B. entlang der Grünlandgrenzen beeinträchtigen. Eine besondere Bedeutung der Fläche als Nahrungsraum ist zwar gegeben, da blütenreich und angrenzendes RRB vorhanden, aber Erhalt der überwiegenden verbleibenden Fläche im Osten sowie keine Meldungen von Fledermäusen im FFH-Bericht des Landes lassen artenschutzrechtlich relevante Wirkungen einer verkleinerten Nahrungsfläche nicht annehmen. Der Verlust an Nahrungsfläche ist jedoch in der Eingriffsregelung beim Schutzgut Fauna zu bearbeiten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Beleuchtung
- Erhalt von Flugrouten und Nahrungsraum (Eingriffsregelung)

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) BNatSchG gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

1. Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
2. Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen bzw. angenommen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

Gilde 1 und 2: Ungefährdete Brutvögel der Gehölze

(Arten s. Tabelle 1)

Feldgehölze im Norden und Süden werden entfernt und können folgende Konflikte auslösen:

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen bei Entfernung von Gehölzen in der Brutzeit
- Lebensraumverluste im Rahmen von Gehölzrodungen und Verlust an Grünfläche
- Störungen

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Rodungsarbeiten während der Brutzeit von Gehölzbrüterarten stattfinden.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 1 (Brutvögel der Gehölze):

Die Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüterarten. Möglich ist die Rodung vom 1.10. bis zum 28./29.2..

Rodungen außerhalb dieser Zeit sind nur dann möglich, wenn in Abstimmung mit der zuständigen UNB ein aktueller fachgerecht erhobener Negativnachweis erbracht wird und auch keine Beeinträchtigungen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten zu erwarten sind.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt dann nicht vor (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme).

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) während der Erschließungsarbeiten und der Bauarbeiten treten verstärkt auf, sind jedoch nur temporär vorhanden und wirken sich nicht auf die Populationen aus. Daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Entfernung von Gehölzen kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Gehölzbrüterarten. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar. Die Auslösung des Verbotes kann durch Neupflanzungen von Bäumen vermieden werden.



Da es sich hier potenziell um ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche handelt ist eine zeitliche Lücke („time-lag“) hinnehmbar, d.h. es ist keine vorgezogene Maßnahme erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 (Gehölzvögel):

Es werden Neupflanzungen von Gehölzen im Verhältnis 1:1 außerhalb der gestörten Flächen mit erhöhter Feuerwehrrnutzung/-übungsbetrieb vorgenommen, da es sich bei der Dorngrasmücke um eine Art handelt, die nicht in den üblichen kleinflächigen Gartenanlagen vorkommt.

Der Verlust an Grünfläche reduziert die Nahrungsfläche der Gehölzvögel. Als Minimierung ist die Anlage von Grasdach vorgesehen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor (unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme).

Gilde 4/5: Bodenbrüter

(Schwarzkehlchen)

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung von Tieren
- Lebensraumverlust
- Störungen

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Es wird kein Brutrevier dieser Art überplant. Es können jedoch bis zu einem Baubeginn Tiere in Randbereichen oder in der Fläche der Baufeldfreimachung Brutplätze aufsuchen. Tötungen/Verletzungen können daher nicht ganz ausgeschlossen werden. Tötung ist daher wie folgt zu verhindern:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 1 (Bodenbrüter):

Maßnahmenbeschreibung s. Maßnahme 1

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt dann nicht vor (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme).

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) während der Erschließungsarbeiten und der Bauarbeiten treten verstärkt auf, sind jedoch nur temporär vorhanden und wirken sich nicht auf die Populationen aus. Daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch Entfernung von Grünfläche kommt es zu Verlusten der Lebensräume von Bodenbrütern. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar. Die Auslösung des Verbotes kann durch Ruderalflächen-Wiederherstellung vermieden werden. Da es sich hier potenziell um ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche handelt ist eine zeitliche Lücke („time-lag“) hinnehmbar, d.h. es ist keine vorgezogene Maßnahme erforderlich.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2 (Bodenbrüter):

Es wird Ruderalfläche im Verhältnis 1:1 außerhalb der gestörten Flächen mit erhöhter Feuerwehrrnutzung/-übungsbetrieb vorgenommen, da es sich bei dem Schwarzkehlchen um eine Art handelt, die nicht in gestörten Flächen vorkommt.

Der Verlust an Grünfläche reduziert die Nahrungsfläche der Bodenbrüter. Als Minimierung ist die Anlage von Grasdach vorgesehen.

Einzelartprüfung: Rauchschwalbe, Mehlschwalbe

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine, aber bei dem Schutzgut Fauna abzuarbeiten

Schutzgut Fauna: Verlust an Nahrungsfläche

Die Fläche des Geltungsbereichs mit Grünfläche, Staudenflur und Gehölzen geht als Nahrungsfläche für die Arten verloren. Als Minimierung und tws. Ersatz ist die Anlage des Grasdaches mit Blühaspekt und Insekten geeignet.

6.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Die Bedeutung der Fläche ist nicht abschließend geklärt, es ist aber eine Nahrungsfunktion nicht auszuschließen und Flugrouten können entlang der Grünlandränder vorkommen. Beleuchtung könnte diese einschränken.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Beleuchtung
- Erhalt von Flugrouten und Nahrungsraum (Eingriffsregelung)

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Tieren ist nicht zu erwarten, da keine Quartiere betroffen sind.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein



b) Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Bauarbeiten auf und sind damit auf die Bauzeit begrenzt. Der Betriebslärm ist als weniger bedeutsam einzustufen. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber diesen Faktoren ist für die Fledermäuse nicht zu erwarten.

Für die lichtempfindlichen Arten ist eine Zunahme von Störung durch Beleuchtung zu erwarten. Da auch Insekten für die Fläche i.S. der Eingriffsregelung zu betrachten sind, wird eine insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung vorgegeben.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 2 (Beleuchtung Fledermäuse):

Zur Beleuchtung sind insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel, wie z.B. LEDs mit warmweißem Licht zu wählen (< 2.700 Kelvin), die nach unten abstrahlen. LEDs besitzen im Vergleich zu den meisten herkömmlichen Leuchtmitteln eine deutlich geringere Anziehungskraft auf Insekten, was sich sehr positiv auf die Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse und Vögel auswirkt und ein tödliches Anfliegen der Lampen weitgehend verhindert. Es ist sicher zu stellen, dass besonders die umgebenden Gehölze frei von zusätzlicher Beleuchtung bleiben, um die hier verbleibenden Quartiere und Flugrouten nicht zu entwerten. Die Vorgabe gilt für alle Lichtquellen, d.h. Straßenbeleuchtung, Leuchtreklametafeln, Flächenbeleuchtung.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der Arten ist nicht zu befürchten, daher sind mögliche Störungen als nicht erheblich einzustufen.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Quartiere als Lebensstätten oder artenschutzrechtlich essentielle Nahrungsräume oder Flugrouten sind nicht betroffen.

Durch Entfernung von Grünfläche kommt es zu Verlusten der Insektenverfügbarkeit für Fledermäuse der örtlichen Population. Im Verlauf der Ost-West-Grünverbindung spielt das RRB mit trockenen Böschungsbereichen und Ruderalfläche eine Rolle in Verbindung mit Flugroute und Nahrungshabitat.

Ausgleich Schutzgut Fauna Fledermäuse 1 (Nahrungsfläche):

Der artenschutzrechtliche Ausgleich für Gehölze und Grünfläche im Verhältnis 1:1 erfolgt extern und kann auch für Fledermäuse sich positiv auswirken.

Der Verlust an Grünfläche im Geltungsbereich reduziert jedoch die Nahrungsfläche der örtlichen Population. Als Minimierung ist die Anlage von Grasdach vorgesehen, um im Zuge der Ost-West-Verbindung in der Grünachse das Nahrungsangebot für Fledermäuse zu erhalten.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

☐ ja ☒ nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?



☐ ja ☒ nein (wenn Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden)

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen erforderlich werden, dargestellt.

7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 1 (Brutvögel der Gehölze):

Die Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüterarten. Möglich ist die Rodung vom 1.10. bis zum 28./29.2..

Rodungen außerhalb dieser Zeit sind nur dann möglich, wenn in Abstimmung mit der zuständigen UNB ein aktueller fachgerecht erhobener Negativnachweis erbracht wird und auch keine Beeinträchtigungen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten zu erwarten sind.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 2 (Beleuchtung Fledermäuse):

Zur Beleuchtung sind insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel, wie z.B. LEDs mit warmweißem Licht zu wählen (< 2.700 Kelvin), die nach unten abstrahlen. LEDs besitzen im Vergleich zu den meisten herkömmlichen Leuchtmitteln eine deutlich geringere Anziehungskraft auf Insekten, was sich sehr positiv auf die Nahrungsverfügbarkeit für Fledermäuse und Vögel auswirkt und ein tödliches Anfliegen der Lampen weitgehend verhindert. Es ist sicher zu stellen, dass besonders die umgebenden Gehölze frei von zusätzlicher Beleuchtung bleiben, um die hier verbleibenden Quartiere und Flugrouten nicht zu entwerten. Die Vorgabe gilt für alle Lichtquellen, d.h. Straßenbeleuchtung, Leuchtreklametafeln, Flächenbeleuchtung.

7.2 CEF-Maßnahmen

Die Durchführung von CEF-Maßnahmen ist nicht erforderlich.

7.3 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 (Gehölzvögel):

Es werden Neupflanzungen von Gehölzen im Verhältnis 1:1 außerhalb der gestörten Flächen mit erhöhter Feuerwehrrnutzung/-übungsbetrieb vorgenommen, da es sich bei der Dorngrasmücke um eine Art handelt, die nicht in den üblichen kleinflächigen Gartenanlagen vorkommt.

Der Verlust an Grünfläche reduziert die Nahrungsfläche der Gehölzvögel. Als Minimierung ist die Anlage von Grasdach vorgesehen.



Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2 (Bodenbrüter):

Es wird Ruderalfläche im Verhältnis 1:1 außerhalb der gestörten Flächen mit erhöhter Feuerwehrrnutzung/-übungsbetrieb vorgenommen, da es sich bei dem Schwarzkehlchen um eine Art handelt, die nicht in gestörten Flächen vorkommt.

Der Verlust an Grünfläche reduziert die Nahrungsfläche der Bodenbrüter. Als Minimierung ist die Anlage von Grasdach vorgesehen.

7.4 Artenschutzrechtliche Ausnahmen

Es ist keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen erforderlich.

7.5 Hinweise und Handlungsbedarf für die Eingriffs-Ausgleichsregelung

Im Rahmen der Eingriffsregelung sollten als Minimierungsmaßnahme für das Schutzgut Fauna insektenfreundliche Beleuchtungen vorgesehen werden. An dieser Stelle soll auf die neuste Untersuchung von Eisenbeis & Eick (2011) verwiesen werden. Das Ergebnis der Untersuchung zeigt deutlich, dass sich unter Einsatz von LED-Lampen (kalt-weiß und warm-weiß bzw. neutral-weiß) deutlich weniger (40 bis 80 %) nachtaktive Insekten an den Beleuchtungen (Straßenlampen) aufhalten.

Weiterhin ist hier eine sandig magere Vegetation in Grünstreifen /-flächen vorzusehen und keine Andeckung von Mutterboden, um den Blühaspekt mit Insektenreichtum zu stärken und die Nahrungsfunktion für alle Arten zu erhalten.

Für die nur national geschützten Amphiben-, Reptilienarten und Insekten sind dann keine Maßnahmen erforderlich, sie profitieren von dem Gehölzausgleich und den Blühflächen.

Der allgemeine Lebensraumverlust wird multifunktional über Biotopausgleich ausgeglichen.

Der Nahrungsflächenverlust für gefährdete Arten (Fledermäuse) und Vögel wird zum Schutzgut Fauna über die Anlage eines Grasdaches mit Blühaspekt minimiert.

Ausgleich Schutzgut Fauna Fledermäuse 1, Vögel (Nahrungsfläche):

Der artenschutzrechtliche Ausgleich für Gehölze und Grünfläche im Verhältnis 1:1 erfolgt extern und kann auch für Fledermäuse sich positiv auswirken.

Der Verlust an Grünfläche im Geltungsbereich reduziert jedoch die Nahrungsfläche der örtlichen Population. Als Minimierung ist die Anlage von Grasdach vorgesehen, um im Zuge der Ost-West-Verbindung in der Grünachse das Nahrungsangebot für Fledermäuse zu erhalten.

8 Zusammenfassung

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass für das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte für einige Brutvogelarten mit Gehölz- und Grünflächenverlust verursacht werden und für Fledermäuse Lichtschutzmaßnahmen und zusammen mit Insekten Erhalt von Blühflächen im Geltungsbereich, auch über Grasdächer erforderlich wird.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG und Minimierung i.S. der Eingriffsregelung werden durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen. Die Maßnahmen werden durch Festsetzungen oder Hinweise im B-Plan gesichert.

9 Literatur

- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. –Husum Druck- und Verlagsgesellschaft. Husum. 666 S.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 4/98, 72 pp.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.
- KIECKBUSCH J. ET AL. (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. LLUR Flintbek
- KLINGE A. & C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Aktualisierungen mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- LLUR (2019): Nachweise der FFH-Arten im Berichtszeitraum 2013-2018
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2). Bonn.
- NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (Hrsg.) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. - Berichte zum Vogelschutz 57: 13 - 112.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4). Bonn.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3). Bonn.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichnung, Echoortung und Detektoranwendung. - Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH. Hohenwarsleben.

SÜDBECK, P., ANDETZKE, H., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER & K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodi-fizierte Fassung) (Abl. Nr. L 20, S. 7)